



Entscheid

**Nr. 58 743 vom 29 März 2011
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

- 1. die Gemeinde Burg-Reuland, vertreten durch ihren Bürgermeister.**
- 2. den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 28. Oktober 2010 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des 16. September 2010 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die ordnungsgemäß gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten der beklagten Parteien.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 17. Februar 2011, in dem die Sitzung am 2. März 2011 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt E. HEYEN für die antragstellende Partei erscheint, des Rechtsanwalts D. HANNE, der für die erste beklagte Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. LUCAS HABA, der *loco* Rechtsanwalt C. DECORDIER für die zweite beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 30. März 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Verfügender genügender Existenzmittel ein.

1.2 Am 29. Juni 2010 trifft der Bürgermeister einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 9. Augustus 2010 zur Kenntnis gebracht wird.

1.3 Am 16. September 2010 wird einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, gefasst, der der antragstellenden Partei am 28. September 2010 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (1),

beantragt am , 30/03/2010 (datum)

von (...),

verweigert.

Der Betreffende wird angewiesen, binnen 30 (dreissig) Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES (2)

q Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 §2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum 28/10/'10 um die erforderlichen Dokumente vorzulegen (1).

X Der Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:

(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 In Bezug auf den Gegenstand dieser Beschwerde, nämlich den Beschluss des 16. September 2010 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der antragstellenden Partei am 28. September 2010 zur Kenntnis gebracht, muss angemerkt werden, dass die antragstellende Partei, die erste beklagte Partei und die zweite beklagte Partei jede eine andere Fassung des angefochtenen Beschlusses vorlegen.

In der Fassung des angefochtenen Beschlusses, die die antragstellende Partei ihrem Antrag beifügt und von der, aus weiter erwähnten Gründen, angenommen werden kann, dass es die Originalfassung des angefochtenen Beschlusses betrifft, lautet der erste Teil der Begründung wie folgt:

„q Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 §2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum 28/10/'10 um die erforderlichen Dokumente vorzulegen (1)“.

wobei angemerkt werden muss, dass das Datum „28/10/'10“ handgeschrieben auf der dazu vorgesehenen gestrichelten Linie eingetragen ist.

In der Fassung, die die erste beklagte Partei am 8. Oktober 2010 der zweiten beklagten Partei gefaxt hat und somit die Fassung, die sich in der Verwaltungsakte der zweiten beklagten Partei befindet, ist das Datum, mit Ausnahme eines kleinen Teils der letzten Null, und die gestrichelte Linie entfernt, es ist anzunehmen mit Korrekturlack, da auch ein Teil der in der vorigen Zeile stehenden getippten Wörter „vom 8. Oktober“ angegriffen und handgeschrieben erneut vervollständigt worden sind. Auch die Stelle des Stempels der Gemeindeverwaltung und das Aussehen der Unterschrift des Bürgermeisters unterscheiden sich im Hinblick auf die Fassung, die die antragstellende Partei ihrem Antrag beigefügt hat. In der Fassung des angefochtenen Beschlusses, die sich in der Verwaltungsakte der ersten beklagten Partei befindet, ist das Datum vom 28. Oktober 2010 erneut mit der Hand dazugeschrieben, jedoch in einer anderen Weise als in dem, dem Antrag beigefügten, angefochtenen Beschluss, nämlich wie folgt: „28 10 2010“, fehlt die gestrichelte Linie und ist das angegriffene „vom 8. Oktober“ in einer

anderen Weise vervollständigt worden als in der Fassung, die sich in der Verwaltungsakte der zweiten beklagten Partei befindet. Die Stelle des Stempels und das Aussehen der Unterschrift entsprechen aber der letztgenannten Fassung.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass angenommen werden kann, dass die antragstellende Partei den angefochtenen Beschluss, so wie dieser ihr am 28. September 2010 zur Kenntnis gebracht ist, ihrem Antrag beigefügt hat, da nicht eingesehen werden kann, wie sie über eine andere Fassung verfügen könnte, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in beiden anderen Fassungen deutlich Anpassungen gemacht sind und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sowohl in der Fassung, worüber die antragstellende Partei verfügt, als in der Fassung in der Verwaltungsakte der ersten beklagten Partei, im ersten Teil der Begründung, das Datum vom 28. Oktober 2010 zugefügt ist, muss angenommen werden, dass die Fassung des angefochtenen Beschlusses, die die antragstellende Partei ihrem Antrag beigefügt hat, mit dem zugefügten Datum vom 28. Oktober 2010, die Originalfassung ist. Der Rat wird seine Rechtmäßigkeitskontrolle dann auch bezüglich dieser Fassung des angefochtenen Beschlusses ausüben.

2.2.1 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen fragt die zweite beklagte Partei, aus dem Verfahren entlassen zu werden, weil sie nicht die Autörin des angefochtenen Beschlusses sei und der angefochtene Beschluss deutlich vom Bürgermeister von Burg-Reuland und nicht vom Beauftragten des Staatssekretärs getroffen wurde. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass der angefochtene Beschluss in Anwendung von Artikel 51 § 2 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: der Ausländererlass) getroffen wurde.

2.2.2 Bezüglich der Bestimmung aufgrund welcher der angefochtene Beschluss getroffen ist, muss festgestellt werden, dass dies im angefochtenen Beschluss nicht ausdrücklich angegeben ist, da nur angegeben wird, dass er getroffen ist in Ausführung von „Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 (1)“ des Ausländererlasses, wobei „(1)“ angibt, dass das Unzutreffende gestrichen werden muss, dies jedoch nicht passiert ist. In der Begründung des angefochtenen Beschlusses, die aus zwei Teilen besteht, wie weiter noch näher erwähnt wird, wird aber ausdrücklich angegeben, dass der angefochtene Beschluss sich, was der erste Teil der Begründung angeht, auf Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses stützt. Was den zweiten Teil der Begründung angeht, muss festgestellt werden, dass in dem nicht angegeben wird, auf welche Bestimmung des Ausländererlasses er gestützt ist. Aus dem, dass weiter erwähnt wird, kann aber geschlossen werden, dass dieser Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses in Ausführung von Artikel 51 § 4 des Ausländererlasses getroffen ist.

Der Rat weist darauf hin, dass die in vorliegender Sache relevanten Zuständigkeiten der ersten beklagten Partei, nämlich der Gemeinde, und der zweiten beklagten Partei, nämlich des Beauftragten des Staatssekretärs, aus dem Artikel 51 des Ausländererlasses fließen, der lautet wie folgt:

„§ 1. Die Gemeinde kann das Aufenthaltsrecht zuerkennen in den Fällen die erwähnt sind in: (...)

§ 2. Hat ein Unionsbürger nach drei Monaten alle in Artikel 50 erwähnten Nachweise nicht vorgelegt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ab und informiert den Unionsbürger, dass er über eine zusätzliche Frist von einem Monat verfügt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Wenn die erforderlichen Dokumente nach dieser zusätzlichen Frist noch immer nicht vorgelegt worden sind, stellt die Gemeindeverwaltung gemäß dem Muster in Anlage 20 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

§ 3. In Fällen, die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, wird der Beschluss vom Beauftragten des Ministers binnen fünf Monaten ab Einreichung des Antrags gefasst.

(...)

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, wird dieser Beschluss dem Unionsbürger durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält.

§ 4. (...)“

In Ausführung des Artikels 51 § 2 des Ausländererlasses, hat der Bürgermeister am 29. Juni 2010 einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen, der der antragstellenden Partei am 9. August zur Kenntnis gebracht wurde und in dem festgestellt wird, dass die antragstellende Partei nicht alle ersuchten Dokumente vorgelegt hat und ihr eine zusätzliche Frist von einem Monat gegeben wird, um dies zu tun. Hierbei kann angemerkt werden, dass in dem Beschluss zwar oben angegeben wird, dass sie in Ausführung von *“Artikel 51 § 2/ 51 § 3 Absatz 3“* des Ausländererlasses genommen ist, in der Begründung selbst wird jedoch ausdrücklich auf Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses und dessen Inhalt verwiesen. Ebenfalls kann angemerkt werden, dass die zusätzliche Frist von einem Monat, die der antragstellenden Partei gegeben wird, laut des Beschlusses nur bis zum 29. August 2010 läuft.

Was den angefochtenen Beschluss betrifft, geht aus den Verwaltungsakten Folgendes hervor.

Am 16. August 2010 hat die Gemeinde Burg-Reuland dem Beauftragten des Staatssekretärs den Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) der antragstellenden Partei, zusammen mit Informationsbogen A, B und C, der oben genannten Anlage 20 und einer Eintragungsbescheinigung als vollzeitiger Arbeitssuchender, übermittelt. Als zusätzlicher Kommentar vermerkt die Gemeinde, dass sie der antragstellenden Partei am 29. Juni 2010 eine Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt hat, Beschluss, der der antragstellenden Partei am 9. August 2010 zur Kenntnis gebracht ist. Sie fragt ebenfalls um Weisungen und ob sie der antragstellenden Partei am 9. September 2010 eine Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ausstellen muss.

Nachfolgend teilt die zweite beklagte Partei der ersten beklagten Partei am 10. September 2010 mit, dass die antragstellende Partei nicht die erforderlichen Bedingungen eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten erfüllt und dass ihr eine Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abgegeben werden muss. Am 16. September 2010 fasst die erste beklagte Partei diesen Beschluss ab und am 28. September wird er der antragstellenden Partei zur Kenntnis gebracht.

Aus den Verwaltungsakten geht hervor, dass die erste beklagte Partei also auf Weisung der zweiten beklagten Partei zur Zustellung des angefochtenen Beschlusses übergegangen ist und die zweite beklagte Partei deshalb sehr wohl die Autörin des angefochtenen Beschlusses ist.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten wird der Antrag der zweiten beklagten Partei, um aus dem Verfahren erlassen zu werden, abgelehnt.

2.2.3 Von Amts wegen muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die erste beklagte Partei nicht nur die Weisung der zweiten beklagten Partei ausgeführt hat, um eine Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen abzugeben, mit in der die Begründung, dass die antragstellende Partei nicht die Bedingungen eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten erfüllt, aber dass sie, ohne dazu eine Weisung empfangen zu haben, im gleichen Dokument, der antragstellenden Partei nochmal eine zusätzliche Frist, nämlich bis zum 28. Oktober 2010, gegeben hat, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Ferner wird hierauf mehr detailliert eingegangen en wie ferner noch hervorgehen wird, konnte die erste beklagte Partei dies gemäß dem Ausländererlass zwar nicht mehr tun und hat sie hiermit ihre Befugnis überschritten, aber diese Feststellung ändert nichts daran, dass die erste beklagte Partei die Autörin dieses Teils des angefochtenen Beschlusses ist und nicht nur für die Notifizierung des angefochtenen Beschlusses eingestanden hat, so dass sie nicht aus dem Verfahren erlassen werden kann.

3. Untersuchung der Klage

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat Befugnisüberschreitung der ersten beklagten Partei fest, in Bezug auf den Teil des angefochtenen Beschlusses, in dem sie der antragstellenden Partei eine zusätzliche Frist bis zum 28. Oktober 2010 gibt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen.

Wie oben bereits angegeben, besteht die Begründung des angefochtenen Beschlusses aus zwei Teilen, nämlich, erstens:

„q Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 §2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum 28/10/'10 um die erforderlichen Dokumente vorzulegen (1).“

und zweitens:

„X Der Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:“

Es muss hierbei angemerkt werden, dass, während vor der zweiten Begründung ein „X“ steht, die übliche Weise, um anzugeben, dass die betreffende Begründung im vorliegenden Fall zutrifft, vor der ersten Begründung ein „q“ steht, der Buchstabe, der auch vor den fünf anderen möglichen, jedoch im vorliegenden Fall nicht zutreffenden, Begründungen steht, die in der Standardanlage 20 aufgenommen sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass, trotz der Tatsache, dass die erste Begründung nicht mit einem „X“ angekreuzt ist, die erste vorgedruckte Standardbegründung ausdrücklich mit der Hand vervollständigt ist, durch das Ausfüllen des Datums, das das Ende des zusätzlichen Monats, der die antragstellende Partei bekommt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen, anzeigt, ein Datum, das außerdem genau einen Monat vom Datum der Notifizierung entfernt liegt, kann nichts anders als geschlossen werden, dass auch die erste Begründung Teil des angefochtenen Beschlusses ist. Denn es hätte keinen Sinn, in einer Begründung die im vorliegenden Fall doch keine Anwendung fände, ausdrücklich ein Datum auszufüllen, überdies ein Datum, das den Voraussetzungen des Artikels 51 § 2 des Ausländererlasses, auf den die erste Begründung sich genau bezieht, entspricht.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die erste beklagte Partei ihre Befugnis überschritten hat, durch in der Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die sie auf Weisung der zweiten beklagten Partei vom 10. September 2010 ausstellen musste, nicht nur die Begründung aufzunehmen, die in oben genannter Weisung vorkommt, nämlich die zweite Begründung, sondern auch, aus eigenem Antrieb, erneut eine zusätzliche Frist von einem Monat, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen, zu gewähren.

Wie bereits in Punkt 2.2.2 erwähnt, liegt die Befugnisverteilung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Beauftragten des Staatssekretärs fest in Artikel 51 des Ausländererlasses. Aufgrund des § 2 des oben genannten Artikels 51 kann die Gemeindeverwaltung, wenn nach drei Monaten die gefragten Dokumenten nicht vorgelegt sind, eine Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ausstellen, in der dem Betreffenden eine zusätzlichen Frist gewährt wird, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen, nämlich anhand des Beschlusses vom 29. Juni 2010 zur Verweigerung des Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der antragstellenden Partei am 9. August 2010 zur Kenntnis gebracht. Nach Ablauf dieser Frist gibt es nur noch zwei Möglichkeiten. Entweder stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass nach Ablauf der Frist die erforderlichen Dokumenten noch immer nicht vorgelegt worden sind und stellt sie, wie in Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses bestimmt, eine Anlage 20 mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus, oder, in allen anderen Fällen als diesen in den Paragraphen 1 und 2 des oben genannten Artikels 51 erwähnt, muss der Beauftragte des Staatssekretärs den Beschluss bezüglich des ja oder nein Zuerkennens des Aufenthaltsrechts fassen. In keinem von beiden Fällen ist es jedoch möglich, weder für die Gemeindeverwaltung noch für den Beauftragten des Staatssekretärs, nochmal eine zusätzliche Frist von einem Monat zum Vorlegen der fehlenden Dokumente zu gewähren. Durch das zum zweiten Mal Gewähren einer zusätzlichen Frist mit Verweisung auf Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses, hat die erste beklagte Partei gehandelt unter Verstoß gegen die Befugnisse, die ihr in Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses erteilt worden sind.

Der erste Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses, nämlich: „*q Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 §2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum 28/10/'10 um die erforderlichen Dokumente vorzulegen (1).*“ ist deshalb die Folge von Befugnisüberschreitung der ersten beklagten Partei und muss somit nichtig erklärt werden.

Da der zweite Teil der Begründung nicht die Folge von Befugnisüberschreitung ist, muss die Rechtmäßigkeit dessen separat geprüft werden.

3.2.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß gegen Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, an, weil der Antragsgegner seine Entscheidung vom 16. September 2010 getroffen habe, obwohl in der Anlage 20 vermerkt wurde, dass die antragstellende Partei über einen zusätzlichen Monat verfügen würde, um die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen, und weil, einerseits, der angefochtene Beschluss irreführend sei, da er der antragstellenden Partei eine Frist bis zum 28. Oktober 2010 gibt, um Dokumente zu hinterlegen, obwohl diese Frist gemäß Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses bereits am 29. August 2010 abgelaufen war, und, andererseits, aus dem angefochtenen Beschluss keineswegs hervorgehe, welche präzise gesetzliche Bestimmung nicht angehalten wurde, so dass nur eine summarische Motivation vorliege.

3.2.2 Die zweite beklagte Partei, die Autörin des zweiten Teils der Begründung des angefochtenen Beschlusses ist, spricht sich in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen nicht über die von der antragstellenden Partei angeführten Gründe aus.

Die erste beklagte Partei ist nicht die Autörin dieses Teils der Begründung und antwortet außerdem auch nicht auf die von der antragstellenden Partei angeführten Gründe, führt jedoch selbst einen Grund an, nämlich den Verstoß gegen Artikel 51 § 2 (angenommen wird) des Ausländererlasses und fragt dem Rat den angefochtenen Beschluss zu bestätigen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Rat im Rahmen seiner Annulationsbefugnis die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nur untersuchen kann, neben aufgrund dessen, dass er von Amts wegen feststellt, im Hinblick auf die von der antragstellenden Partei entwickelten Gründe. Die beklagte Partei hat dahingegen nur die Möglichkeit, um in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen, die sie gemäß Artikel 39/72 § 1 des Ausländergesetzes einreichen kann, Einreden vorzubringen und auf die Gründe der antragstellenden Partei zu antworten. Es gehört somit nicht zur Befugnis des Rates, um von der beklagten Partei angeführte Gründe zu untersuchen und aufgrund deren, den angefochtenen Beschluss zu bestätigen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er nur die Möglichkeit hat, entweder den angefochtenen Beschluss nichtig zu erklären, oder die eingereichte Nichtigkeitsklage abzulehnen.

3.2.3 An erster Stelle muss angemerkt werden, dass, unter Berücksichtigung von dem in Punkt 3.1 Erwähnten bezüglich des ersten Teils der Begründung des angefochtenen Beschlusses, die Rechtmäßigkeitskontrolle des Rates sich nur noch beschränkt auf den zweiten Teil der Begründung, der lautet wie folgt:

„X Der Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:“

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und im Artikel 62 festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen

Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Verweigerung des Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beschlossen wird.

Wie in Punkt 2.2.2 bereits angegeben, muss festgestellt werden, dass es an erster Stelle nicht deutlich ist, in Ausführung welcher Bestimmung des Ausländererlasses der angefochtene Beschluss getroffen ist, da nur angegeben wird, dass er getroffen ist in Ausführung von „Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 (1)“ des Ausländererlasses, wobei „(1)“ angibt, dass das Unzutreffende gestrichen werden muss, dies jedoch nicht passiert ist. Aus dem Antrag geht nicht hervor, dass die antragstellende Partei trotzdem verstanden hätte, in Ausführung welcher Bestimmung des Ausländererlasses der angefochtene Beschluss getroffen ist, da sie nur auf Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses verweist, was sich auf den ersten Teil der Begründung bezieht. Auch muss angemerkt werden, dass die antragstellende Partei sich über die Tatsache, ob die zweite beklagte Partei ja oder nein Autörin des angefochtenen Beschlusses ist, wobei angemerkt werden muss, dass die Zuständigkeit der zwei beklagten Parteien genau aus den verschiedenen Paragraphen des Artikels 51 des Ausländererlasses fließt, nicht in dem einen oder anderen Sinn ausspricht, sondern nur angibt, dass, sollte der Rat der Argumentation der zweiten beklagten Partei zustimmen, die erste beklagte Partei dann als Verfahrenspartei angesehen werden müsste, und dies somit der Weisheit des Rates überlässt. Dass der zweite Teil der Begründung in Ausführung des Artikels 51 § 4 getroffen ist, geht nur hervor aus der Korrespondenz zwischen beiden beklagten Parteien, die sich in den Verwaltungsakten befindet, in Verbindung mit einer Analyse des Ausländererlasses, aber nicht aus dem angefochtenen Beschluss an sich.

Auch in der eigentlichen Begründung des Beschlusses wird nicht angegeben, wie die antragstellende Partei in ihrem Antrag auch ausdrücklich angibt, welche präzise gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten wurde. Weder eine Bestimmung des Ausländergesetzes noch eine Bestimmung des Ausländererlasses werden im zweiten Teil des angefochtenen Beschlusses vermerkt. Da auch nur angegeben wird, dass die antragstellende Partei „nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen“, ohne dass angegeben wird, aufgrund welcher faktischen Angaben genau befunden wird, dass die antragstellende Partei nicht die Bedingungen erfüllt, ist es nicht möglich, die präzise juristische Grundlage des angefochtenen Beschlusses herauszufinden.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses irreführend ist, weil einerseits angegeben wird, dass die antragstellende Partei noch einen Monat, nämlich bis zum 28. Oktober 2010 bekommt, um die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen, während andererseits im gleichen Beschluss (und somit ohne das Ende der Frist abzuwarten) bereits entschieden wird, dass die antragstellende Partei nicht die Bedingungen eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten erfüllt. Dass die erste beklagte Partei ihre Befugnis überschritten hat, durch das zum zweiten Mal Gewähren einer zusätzlichen Frist, und die erste Begründung eigentlich nicht im angefochtenen Beschluss hätte aufgenommen werden dürfen, ändert nichts daran, dass dies gleichwohl passiert ist und dass die Kombination der beiden Begründungen den angefochtenen Beschluss nicht nur unverständlich macht, sondern auch dass es, wie die antragstellende Partei in ihrem Replikschritsatz angibt, nicht nachvollziehbar ist, weshalb der angefochtene Beschluss (als Anlage 20) als Grundlage dienen soll, um die antragstellende Partei anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen. Denn es muss darauf hingewiesen werden, dass, wenn gemäß Artikel 51 § 2 des Ausländererlasses eine Anlage 20 getroffen wird, in der eine zusätzliche Frist gewährt wird, dies eine Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen sein muss.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass, einerseits, der zweite Teil der Begründung sehr summarisch ist, da die juristische Grundlage fehlt und nur angegeben wird, dass die Bedingungen eines Aufenthaltsrechts nicht erfüllt sind, ohne dass angegeben wird, auf welche faktischen Angaben diese Feststellung sich stützt, und dass, andererseits, durch die Kombination des ersten und des zweiten Teils der Begründung des angefochtenen Beschlusses diese Begründung im Ganzen irreführend und der

angefochtene Beschluss im Ganzen unverständlich ist, verstößt der angefochtene Beschluss gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes und die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte.

Dieser Teil des ersten Grundes ist begründet.

In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der sonstigen (Teile der) Gründe nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, müssen diese nicht mehr untersucht werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Der Beschluss des 16. September 2010 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird nichtig erklärt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunundzwanzigsten März zweitausendelf verkündet von:

Frau C. BAMPS,

Kammerpräsidenten,

Herr M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS